

## Synopse

### B. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **VI E/211/2**

Aufgehoben: –

	<b>B. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am .....)
	<b>I.</b>
	GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Juli 2025), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 9</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Die Grundtaxen betragen für das Jahrespatent 560 Franken und für das Zusatzpatent 60 Franken. Sie können jeweils vom Regierungsrat dem Landeskostenindex für Konsumentenpreise angepasst werden (Basis April 2002).	<sup>1</sup> Die Grundtaxen betragen für das Jahrespatent <del>560</del> 725 Franken und für das Zusatzpatent 60 Franken. <del>Sie können jeweils vom Regierungsrat dem Landeskostenindex für Konsumentenpreise angepasst werden (Basis April 2002).</del>  <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Grundtaxen jeweils dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen (Basis Januar 2025). Er macht die Anpassungen öffentlich bekannt.
<b>Art. 10</b> Taxen und Gebühren  <sup>1</sup> Beim Erwerb des Jagdpatentes sind folgende Taxen zu bezahlen:  a. Personen, die seit dem 1. Januar des laufenden Jahres den Wohnsitz im Kanton Glarus haben, Grundtaxe für das Jahrespatent;	

<p>b. in der übrigen Schweiz wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Glarus wohnen, die vierfache Grundtaxe des Jahrespatentes;</p> <p>c. im Ausland wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres den Wohnsitz in der Schweiz haben, die sechsfache Grundtaxe des Jahrespatentes;</p> <p>d. Zusatzpatent für Nacht- und Passjagd auf Haarraubwild, Grundtaxe.</p> <p><sup>2</sup> Zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden wird ein jährlicher Zuschlag von maximal 10 Prozent der einfachen Grundtaxe des Jahrespatentes erhoben, welcher in den Wildschadenfonds zu legen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung zur Führung eines Jagdhundes während der Jagd wird durch die Bezahlung der Hundesteuer erlangt.</p> <p><sup>4</sup> Ausserkantonale Jäger haben pro mitgeführten Hund, welcher nicht im Kanton Glarus besteuert wird, einen Betrag in der Höhe der kantonalen Hundetaxe zu entrichten.</p> <p><sup>5</sup> Zur Durchführung der Hegemassnahmen wird ein jährlicher Zuschlag bis maximal 10 Prozent der einfachen Patenttaxe erhoben, welcher in einen Hegefonds zu legen ist.</p> <p><sup>6</sup> Für die Abgabe des Jagdpatentes und der dazugehörenden Unterlagen wird zusätzlich eine kostendeckende Gebühr verlangt. Der Regierungsrat beschliesst mit den Jagdvorschriften jeweils über die Höhe der Gebühren.</p> <p><sup>7</sup> Der Regierungsrat kann weitere Gebühren erheben, sofern diese auf zusätzlichen Dienstleistungen oder Jagdmöglichkeiten beruhen oder aufgrund des Verursacherprinzips unumgänglich sind.</p>	<p>b. <del>in der übrigen Schweiz</del> <u>ausserhalb des Kantons Glarus</u> wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Glarus wohnen, die <del>vierfache</del> <u>dreieinhalbfache</u> Grundtaxe des Jahrespatentes;</p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>

	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.